

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Instruktion für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten**

**Jolly, Isaak**

**Carlsruhe, 1838**

I. Pflichten des Vormunds überhaupt

[urn:nbn:de:bsz:31-15152](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15152)

## Instruktion für Vormünder.

---

In der Absicht, den Vormündern die Führung ihres Amtes möglichst zu erleichtern, hat man für nothwendig erkannt, die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten in eine Instruktion zusammenzufassen, welche man hierunter zur Nachachtung öffentlich bekannt macht.

### I. Pflichten des Vormunds überhaupt.

#### §. 1.

Der Vormund ist verpflichtet, wie ein Vater für die Erziehung und das persönliche Wohl seines Pflegbefohlenen zu sorgen, das Vermögen desselben als guter Hauswirth zu verwalten, und ihn in allen Geschäften des bürgerlichen Lebens gebührend zu vertreten. Die Pflichten des durch Gesetz oder Testament berufenen Vormunds beginnen vom Augenblick der ihm verkündeten obrigkeitlichen (amtlichen) Bestätigung, die Pflichten des durch die Obrigkeit (Amt) ernannten Vormunds vom Augenblick der ihm verkündeten Ernennung. (L.R.G. 451. Zweites Einführungsedict zum Landesrecht vom 22. Dezember 1809. Reg.Bl. Nr. **LIII**. S. 495. §. 15.)